



Brüssel, den 11.6.2018
C(2018) 3670 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.6.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland, und zur Genehmigung der Änderung bestimmter Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland

CCI 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.6.2018

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084 zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland, und zur Genehmigung der Änderung bestimmter Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland

CCI 2014DE05SFOP013

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 10,

nach Anhörung des ESF-Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 der Kommission, wurden bestimmte Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland genehmigt.
- (2) Am 25. April 2018 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission einen Antrag auf eine Änderung des operationellen Programms. Begleitet wurde der Antrag von einem überarbeiteten operationellen Programm mit einem Änderungsvorschlag des Mitgliedstaats Deutschland für die Elemente des operationellen Programms nach Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern ii, iii, iv und v, Buchstabe d Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, Gegenstand des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9084. Die Änderung des operationellen Programms führt hauptsächlich zu einer Stärkung von Maßnahmen mit dem Ziel der Armutsprävention, des verbesserten Schulerfolgs und der Unterstützung des Wissenstransfers in klein- und mittelständische Unternehmen. Die Änderung beinhaltet Veränderungen bei den

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

Finanzzuweisungen von Prioritätsachsen, die Änderung fast allen Etappenziele und Ziele der Finanz- und Outputindikatoren des Leistungsrahmens, die Anpassungen bei einigen Indikatoren und redaktionelle Korrekturen.

- (3) Der Antrag war ebenfalls flankiert von einer überarbeiteten Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2018) 2192 der Kommission.
- (4) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist das Änderungsersuchen ordnungsgemäß mit veränderten sozio-ökonomischen Bedingungen in der Region und legt dar, wie sich die Änderungen am Programm voraussichtlich auf das Erreichen der Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und die spezifischen, im Programm definierten Ziele auswirken werden; die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013² sowie die in den Artikeln 5, 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten bereichsübergreifenden Grundsätze und die Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 3355, zuletzt geändert mit Durchführungsbeschluss C(2018) 2192 werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Im Einklang mit Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 prüfte und genehmigte der Begleitausschuss auf seiner Tagung vom 5. Dezember 2017 den Vorschlag für die Änderung des operationellen Programms unter Berücksichtigung des Wortlauts des überarbeiteten operationellen Programms und des Finanzierungsplans.
- (6) Die Kommission bewertete das überarbeitete operationelle Programm und brachte keine Anmerkungen im Sinne von Artikel 30 Absatz 2 Unterabsatz 1 zweiter Satz der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vor.
- (7) Die Kommission stellte gemäß ihrer Bewertung fest, dass die Änderung des operationellen Programms die Angaben aus der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii, iv und vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 betreffen. Die Genehmigung des überarbeiteten operationellen Programms sollte daher gleichzeitig als Genehmigung der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Angaben aus der Partnerschaftsvereinbarung fungieren.
- (8) Die geänderten Elemente des überarbeiteten operationellen Programms, die einer Genehmigung der Kommission gemäß Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bedürfen, sollten daher genehmigt werden.
- (9) Im Einklang mit Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollten auch die Änderungen der Elemente der Partnerschaftsvereinbarung aus Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern iii, iv und vi dieser Verordnung genehmigt werden.
- (10) Der Durchführungsbeschluss C(2014) 9084 und der Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 sollten daher entsprechend geändert werden –

² Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss C (2014) 9084 wird wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz in Artikel 1 erhält folgende Fassung:
„Die folgenden Elemente des operationellen Programms „Operationelles Programm ESF Sachsen-Anhalt 2014-2020“ für eine Unterstützung aus dem ESF im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Sachsen-Anhalt in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 28. Oktober 2014, geändert durch das überarbeitete operationelle Programm in der endgültigen Fassung vom 25. April 2018, werden hiermit genehmigt.“;
2. Anhang II erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 2

In Artikel 1 des Durchführungsbeschlusses C(2014) 3355 erhält der einleitende Satz folgende Fassung:

„Die folgenden Elemente der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, in endgültigem Wortlaut am 23. April 2014 übermittelt und zuletzt geändert durch die überarbeitete Partnerschaftsvereinbarung – in endgültigem Wortlaut am 25. April 2018 vorgelegt –, werden hiermit genehmigt.“

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11.6.2018

Für die Kommission
Marianne THYSSEN
Mitglied der Kommission

